

Corona: Folgen für Deinen Vertrag

Was Du jetzt wissen musst,
wenn Du Absagen für
Leistungen erhältst oder
selbst Leistungen absagen
musst



Wer bin ich? – Dr. jur. Ronald Kandelhard

1991 – 1995

nach dem Studium wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Uni. U.A.: Lehrauftrag für EDV- und Internet-Recht

1995 – 1999

Legal Expert der EU, Beratung von Staaten der ehemaligen Sowjetunion in zivilrechtlicher Gesetzgebung

1997 – 2016

Anwaltssozietät mit 12 Anwälten / Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

2017 bis heute

Legal Tech

Projekte [easyRechtssicher.de](https://www.easyRechtssicher.de) & [easyContracts.de](https://www.easyContracts.de)

Pacta sunt servanda –
Verträge
sind einzuhalten!

Frage:
Wann sind
Erschwernisse
durch Corona
relevant?

Corona

- - bewirkt vielfältige Schwierigkeiten:
 - Veranstaltungen werden abgesagt
 - erforderliche Kontakte der Parteien sind verboten
 - der Schuldner (der Leistung) erkrankt
 - der Schuldner kommt nicht zum Leistungsort
 - der Schuldner erhält eigene Vorleistungen nicht
 - Versendung von Leistungen ist verzögert / nicht möglich
 - der Gläubiger erkrankt
 - der Gläubiger kommt nicht zum Leistungsort
 - die Leistung kann den Gläubiger nicht erreichen

Es gibt immer
zwei Seiten



Schuldner

Gläubiger

Schuldner

- Bist Du als Schuldner von Corona betroffen, geht es um Deine Leistung.
- Die Frage ist dann immer:
 - Stehen der Leistung **absolute** Hindernisse entgegen, die Dich von der Leistung befreien?
 - Wenn nein, welche **Aufwendungen** musst Du tätigen, um die Leistung doch noch zu ermöglichen?
 - Hast Du nicht genug Anstrengungen unternommen, schuldest Du **Schadensersatz**.
 - Hast Du die Unmöglichkeit zu vertreten (z.B. mangelnde Vorkehrungen nach Eintritt der Krise, schuldest Du **Schadensersatz**)

Gläubiger

- Bist Du als Gläubiger der Leistung betroffen (derjenige, der das Geld zahlt), geht es immer um die Frage:
 - Musst Du die Leistung zahlen, obwohl Du sie nicht mehr benötigst?
 - Voraussetzung, der Schuldner kann und will leisten.

Beispiele sind all die Fälle, in denen Du die Leistung nicht mehr brauchen kannst:
Du musst dem Moderator, den Du für eine Veranstaltung gebucht hast, absagen.



Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen,
soweit diese



für den Schuldner oder



für jedermann



unmöglich ist.

§ 275 Abs. 1
BGB

§ 275 I BGB meint absolute Unmöglichkeit

- Das kann eintreten bei
 - Tatsächliche Unmöglichkeit
 - **seltene** Fälle, Klassiker, der verkaufte Gebrauchtwagen wird bei der Lieferung zerstört
 - bei Corona kaum denkbare Fälle
 - Rechtliche Unmöglichkeit
 - die Leistung ist verboten
 - bei Corona wohl die **Hauptfälle**
 - alle Fälle, in denen der Schuldner z.B. nicht anreisen darf (Quarantänegebiet)
 - alle Leistungen auf untersagten Veranstaltungen
 - Zeitliche Unmöglichkeit
 - die Leistung kann nicht mehr nachgeholt werden
 - Voraussetzung ist ein **Fixgeschäft**: Beispiel Hochzeitstorte
 - wird meist in Kombination mit rechtlicher Unmöglichkeit auftreten
 - immer ist die Frage zu beantworten, kann die Leistung nachgeholt werden – grade bei Kursen fraglich

§ 275 Abs. 2 BGB

- Der Schuldner kann die Leistung verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Bei der Bestimmung der dem Schuldner zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat.

§ 275 II BGB Unmöglichkeit wegen zu großer Aufwendungen

- Ist die Leistung nicht tatsächlich unmöglich, kann doch der Aufwand, die Leistungen noch zu ermöglichen, so groß sein, dass die Interessen des Gläubigers an der Leistung zurück treten müssen
 - wird von den Juristen eng ausgelegt
 - theoretischer Fall, alles Klopapier ist ausverkauft, außer ein Restposten zu dem 15fachen Preis
 - ginge es um Atemmasken, kann das schon wieder fraglich sein, weil dann ein hohes Interesse des Gläubigers bestehen kann

- Der Schuldner kann die Leistung ferner verweigern, wenn er die Leistung persönlich zu erbringen hat und sie ihm unter Abwägung des seiner Leistung entgegenstehenden Hindernisses mit dem Leistungsinteresse des Gläubigers nicht zugemutet werden kann.

§ 275 Abs. 3
BGB

§ 275 III BGB

Die unzumutbare Leistung

- Muss die Leistung von dem Schuldner selbst erbracht werden (regelmäßig bei Dienstleistungen), kann es sein, dass nicht nur finanzielle Aufwendungen, sondern auch persönliche in Rede stehen – die können eher dem Schuldner nicht zuzumuten sein
 - klassischer Fall, die Konzertpianistin sagt ab, weil Ihr Kind lebensgefährlich erkrankt ist
 - bei Corona eher **denkbare** Fallgestaltung, immer, wenn es um plötzlichen Pflegeaufwand für nahe Angehörige geht
 - Aber auch hier enge Auslegung, schon fraglich, ein normal krankes Kind wird etwa eher nicht ausreichend sein

Rechtsfolgen der Unmöglichkeit

- Liegt Unmöglichkeit vor
 - wird der Schuldner von der Leistung frei
 - Konsequenz, auch der Gläubiger muss nach § 326 BGB nicht mehr zahlen
 - der Schuldner verliert also die Vergütung
- Schadensersatz
 - ganz frei wird der Schuldner aber nur, wenn er die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat
 - bei verschuldeter Unmöglichkeit schuldet er Schadensersatz (Beispiel z.B.: der Schuldner nimmt eine mögliche Nachholung nicht vor)



Die Leistung des Gläubigers selbst kann nicht unmöglich sein, sofern es – wie regelmäßig – eine Geldleistung ist



Geldleistungen sind immer möglich



Hat der Gläubiger kein Geld, gibt es immer nur das Insolvenzverfahren (deshalb jetzt politische Bemühungen, hier einen Aufschub z.B. bei Mieten zu ermöglichen)

Eine
Unmöglichkeit
beim
Gläubiger ist
unmöglich



Vor allem bei Dienst- und
Werkleistungen denkbar



Im Grundsatz in § 615 und 649 BGB
geregelt



ganz ähnlich im Mietrecht § 537 BGB

Der Gläubiger
kommt aber in
Annahmeverzug
wenn er die
Leistung nicht
mehr braucht

- Vorfrage ist immer, ist der Schuldner leistungsfähig und leistungsbereit?
 - Kann bei Corona etwa fehlen, wenn die Veranstaltung verboten ist, der Moderator mag leistungsbereit sein, aber er kann auf der abgesagten Veranstaltung nicht moderieren
 - bei der Miete kann der Schuldner aber fast immer leisten, wenn nicht die Immobilie selbst betroffen (was Corona normal nicht macht)
 - Hier geht die Rechtsprechung aber davon aus, wenn kein potentieller Mieter die Mieträume erreichen kann (Quarantänegebiet, verbotene Veranstaltung – wenn Räume dafür gemietet!), wohl eher Unmöglichkeit

Kann und will
der Schuldner
leisten?

Rechtsfolge

- Kann oder will der Gläubiger nicht annehmen, muss er im Grundsatz nach §§ 615, 649, 537 BGB das zahlen, was vertraglich vereinbart ist, abzüglich seiner Ersparnis
 - sagt der Gläubiger die Veranstaltung ab, obwohl nicht verboten, kann der Moderator z.B. die Gage verlangen abzüglich z.B. etwaiger Reisekosten
 - hier ist immer die Frage, inwieweit rechtfertigt sich auch eine Absage von Leistungen, die nicht im eigentlichen Sinn verboten, wegen Corona ggf. gefährlich sind
 - hier kann auch ein Wegfall der Geschäftsgrundlage gem. § 313 BGB in Betracht kommen, aber noch ist offen, wie die Rechtsprechung diese Fälle später einstuft

Checkliste Vertragliche Gestaltungen

- Hast Du eine Subunternehmerklausel? Darfst Du durch Dritte anbieten?
- Hast Du einen Selbstbelieferungsvorbehalt?
- Regelst Du Absagen rechtlich richtig? (die meisten verlangen hier zu wenig)
- Hast Du die Mitwirkungspflichten Deines Vertragspartners definiert?
- Z.B. die Verträge und AGB von www.easyContracts.de regeln diese Punkte.

Ich hoffe, ich
konnte
helfen.

- Wenn noch Fragen sind, gerne in meiner Facebook-Gruppe „Rechtsfragen für Online Unternehmer“:
<https://www.facebook.com/groups/1839736099685435/>
- mehr Informationen in meinen umfangreichen Guides zum Thema Corona:
<https://easycontracts.de/corona-vertrag/>
- <https://easyrechtssicher.de/corona-soforthilfe-antrag/>